

**für den Finanzausschuss
Stadtrat**

Freiwillige Leistungen in der Lutherstadt Wittenberg

Sachverhalt:

Der Haushalt einer Kommune ist gemäß § 98 Absatz 3 des KVG LSA in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Kommune hat ein Haushaltssicherungskonzept u.a. dann aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Ist eine Kommune in finanzieller Notlage, kann sie gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz finanzielle Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragen. Für die Bewilligung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock hat das Ministerium für Finanzen als Voraussetzung definiert, dass der Anteil der freiwilligen Leistungen 2 v. H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des betroffenen Haushaltsjahres nicht übersteigen darf.

Gemäß Haushaltsplan für das Jahr 2018 plant die Lutherstadt Wittenberg Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 74.307,5 TEUR. Unter Berücksichtigung der besonderen Haushaltssituation der Lutherstadt Wittenberg dürfte für freiwillige Leistungen ein Betrag in Höhe von 1.486,2 TEUR aufgebracht werden.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept der Lutherstadt Wittenberg sind diverse Maßnahmen festgeschrieben, die im Ergebnis dazu führen sollen, den Aufwand für freiwillige Leistungen stetig zu reduzieren.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA werden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zum Kreis der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben den Gemeinden als zugehörig definiert. Was danach jene Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind, die im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung konstitutive Aufgabe der Gemeinden bedeutet, kann einheitlich nicht bestimmt werden. Das Bundesverfassungsgericht definiert die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft als diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft einen spezifischen Bezug haben. Der Kreis freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben ist damit potentiell weit gefächert. Letztlich orientiert sich der Bestand an freiwilligen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in jeder Gemeinde an den jeweiligen Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner und an der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Solange keine Pflicht für die Aufgabenerfüllung kraft Gesetzes vorliegt, ist eine Aufgabe als freiwillig zu definieren und das betrifft alle unsere unten aufgeführten freiwilligen Leistungen.

Mit dieser Ausarbeitung stellen wir Ihnen einen Abgleich der freiwilligen Leistungen der Lutherstadt Wittenberg in Bezug auf die Vorgaben im Runderlass zum Ausgleichsstock zur Verfügung.

Gemeindeorgane, Ehrengaben

- diverse Empfänge des Oberbürgermeisters (z.B. Neujahrsempfang, Feuerwehrempfang), Gratulation bei besonderen Altersjubiläen (95. und 100. Geburtstag)
- Empfänge und Gratulationen dienen als Dank und Ehrung
- fortlaufende Erhöhung des Budgets in den Jahren 2013 (46,0 TEUR) bis 2017 (60,0 TEUR)
- keine Veränderungen in der Art und Weise oder im Umfang vorgesehen

Tourismus

- Abbildung des Zuschusses an die Marketing-GmbH
- Aufgaben der Marketing-GmbH: Stadtmarketing, städtisches Veranstaltungs- und Kulturmanagement, Tourismusmanagement
- in der Zeit von 2015 (900,0 TEUR) bis 2018 (892,5 TEUR) bewegt sich der Zuschuss an die Marketing-GmbH auf einem konstant hohen Niveau
- Reduzierung des Zuschusses an die Marketing-GmbH wird angestrebt (z.B. durch Erschließung neuer Einnahmequellen für bzw. Aufwandsreduzierung innerhalb der Marketing-GmbH)
- auch das Festhalten an der Marketing-GmbH an sich sowie die durchzuführenden Aufgaben sollen kritisch geprüft werden

Feste und Veranstaltungen

- findet sich in den anderen Rubriken wie Tourismus, Ehrengaben, Kultur, Sport, Soziales usw. wieder

Volkshochschulen

- Träger der Kreisvolkshochschule in der Lutherstadt Wittenberg ist der Landkreis Wittenberg

Musikschulen

- Träger der Kreismusikschule in der Lutherstadt Wittenberg ist der Landkreis Wittenberg

Bibliothek

- schwankender Zuschuss in den Jahren 2015 (578,9 TEUR), 2016 (360,4 TEUR), 2017 (558,4) und 2018 (geplant 612,2 TEUR) an den Eigenbetrieb KommBi als Betreiber der Bibliothek
- Reduzierung des städtischen Zuschusses durch diverse Maßnahmen (u.a. durch Anpassung der Bibliotheksgebührensatzung im Jahr 2018) wird angestrebt

Kultur (z.B. Museum, Theater)

- beinhaltet zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich die klassische Kulturförderung (Projektförderung, institutionelle Förderung)
- Planansatz für das Jahr 2018 in Höhe von 452,6 TEUR
- in Anlehnung an die Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht für das Haushaltsjahr 2018 wird es hier schon zu Reduzierungen im Haushaltsjahr 2018 kommen, die genaue Höhe kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden
- dieser Bereich ist um Teile der Städtischen Sammlungen zu ergänzen
- eine Vielzahl an Sammlungsteilen der Städtischen Sammlungen unterliegen dem § 9 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, hier ist die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet, diese im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instand zu setzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen
- einige Sammlungsteile der Städtischen Sammlungen unterliegen jedoch nicht dem § 9 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und deren Aufwand ist somit als freiwillige Leistung auszuweisen
- diesbezüglich muss eine entsprechende Kostenrechnung installiert werden

Sportanlagen

- beinhaltet lediglich die Sportförderung (Projektförderung, institutionelle Förderung)
- Planansatz für das Jahr 2018 in Höhe von 118,2 TEUR
- in Anlehnung an die Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht für das Haushaltsjahr 2018 wird es hier schon zu Reduzierungen im Haushaltsjahr 2018 kommen, die genaue Höhe kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden
- aber: keine Berücksichtigung von Sportanlagen, die für den Schulsport vorgehalten werden, nach erfolgter Einzelfallbetrachtung macht die Lutherstadt Wittenberg hier von ihrer Ermessensreduzierung auf Null Gebrauch

Straßenbeleuchtung

- nach erfolgter Einzelfallbetrachtung macht die Lutherstadt Wittenberg hier von ihrer Ermessensreduzierung auf Null Gebrauch, da eine vollständige Abschaltung der Straßenbeleuchtung zur Folge hätte, dass die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr gewährleistet werden kann (z.B. Verletzungsgefahr wg. Schlaglöchern, öffentliche Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen)
- um den Stromaufwand zu reduzieren, werden Straßenlampen nachts stellenweise ausgeschaltet
- Aufwand (ständige Überprüfung des Wegenetzes) und Ertrag (durch Einsparung von Stromausgaben) bei vollständiger Abschaltung stehen hier in keinem Verhältnis

Öffentliche Gewässer

- nach erfolgter Einzelfallbetrachtung macht die Lutherstadt Wittenberg hier von ihrer Ermessensreduzierung auf Null Gebrauch, da eine Verkehrssicherungspflicht besteht
- die Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände auf die Grundstückseigentümer ist ab dem 01.01.2018 vorgesehen

Friedhöfe

- nach erfolgter Einzelfallbetrachtung macht die Lutherstadt Wittenberg hier von ihrer Ermessensreduzierung auf Null Gebrauch, da wir Friedhöfe zu unserem unantastbaren Kernbereich zählen
- im Rahmen der Daseinsvorsorge müssen wir ein Mindestmaß an Bestattungsflächen vorhalten, wozu nach unserer Auffassung auch ein angemessener öffentlicher Grünbereich zählt

Gemeinschaftshäuser

- zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden lediglich die Miet- und Betriebskostenförderungen in der Liste der freiwilligen Leistungen aufgeführt, die die Vereine und Institutionen bei Nutzung städtischer Gemeinschaftshäuser ggf. erhalten
- der Gesamtaufwand/Gesamtertrag für die Gemeinschaftshäuser (Betreibung durch den Fachbereich Gebäudemanagement) ist in die Liste der freiwilligen Leistungen für den Haushaltsplan 2019 mit aufzunehmen
- durch Anpassung der Nutzungsentgelte sollen die Kostendeckungsgrade der Gemeinschaftshäuser verbessert werden

Bauhof und Fuhrpark

- nach erfolgter Einzelfallbetrachtung macht die Lutherstadt Wittenberg hier von ihrer Ermessensreduzierung auf Null Gebrauch, da diese für die Erfüllung der Pflichtaufgaben benötigt werden
- die KSW GmbH, die für die Stadt Bauhof und Fuhrpark betreibt, erhält von der Lutherstadt Wittenberg keine finanzielle Zuwendung im klassischen Sinne, sondern eine Vergütung der erbrachten Leistungen

Wirtschaftsunternehmen

- dazu zählen das Stadthaus, die Exerzierhalle sowie die Betreuung der öffentlichen Toilettenanlagen (Betriebe gewerblicher Art)
- eine erneute Überarbeitung der Entgeltsatzung für die Nutzung des Stadthauses sowie die Exerzierhalle aus dem Jahre 2016 soll im Jahr 2018 erfolgen

Grünflächen

- nach erfolgter Einzelfallbetrachtung macht die Lutherstadt Wittenberg hier von ihrer Ermessensreduzierung auf Null Gebrauch, da keine Grünflächenpflege, Begutachtung von Bäumen usw. Verwilderung und Vermehrung von Ungeziefer bedeuten würde und im Ergebnis die Grünanlagen in der Lutherstadt Wittenberg für die Öffentlichkeit gesperrt werden müssten
- die Grünflächenpflege wurde in der Vergangenheit auf ein jährliches Mindestmaß reduziert

Kegelbahn

- wird in der Liste der freiwilligen Leistungen unter der Sportförderung dargestellt

Bäder

- Strandbad Reinsdorf
- im Jahr 2017 erfolgte die Benutzung des Strandbades auf eigene Gefahr und für die Besucher unentgeltlich, da die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) keine Badeaufsicht übernehmen konnte
- sofern im Jahr 2018 das Strandbad wieder geöffnet wird, erfolgt auch im Jahr 2018 die Benutzung auf eigene Gefahr und für die Besucher unentgeltlich, da aus Kostengründen die DLRG auch im Jahr 2018 keine Badeaufsicht übernehmen wird
- Betreibung der Schwimm- und Freizeitbäder in der Lutherstadt Wittenberg erfolgt durch die Bäder und Freizeit GmbH, die wiederum ein 100 prozentiges Tochterunternehmen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH ist

Seniorenbetreuung sowie Volkssolidarität

- Planansatz für das Jahr 2018 in Höhe von 74,8 TEUR
- in Anlehnung an die Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht für das Haushaltsjahr 2018 wird es hier schon zu Reduzierungen (geringfügig) im Haushaltsjahr 2018 kommen, die genaue Höhe kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden

Jugendarbeit und Jugendeinrichtungen

- Planansatz für das Jahr 2018 in Höhe von 265,8 TEUR
- in Anlehnung an die Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht für das Haushaltsjahr 2018 wird es hier schon zu Reduzierungen (geringfügig) im Haushaltsjahr 2018 kommen, die genaue Höhe kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden

Denkmalschutz

- nach erfolgter Einzelfallbetrachtung macht die Lutherstadt Wittenberg hier von ihrer Ermessensreduzierung auf Null Gebrauch, da im § 9 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geregelt ist, dass die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen dazu verpflichtet sind, diese im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instand zu setzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen
- der Aufwand für die Denkmalpflege wurde in der Vergangenheit auf ein jährliches Mindestmaß reduziert

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen werden in der Liste der freiwilligen Leistungen für den Haushaltsplan 2019 folgende Aufwendungen nicht mehr als freiwillige Leistung definiert:

Produkt 126101 Brandschutz, Gefahrenabwehr und-vorbeugung

- Aufwendungen für die Jugendfeuerwehr sowie Aufwendungen für die Teilnahme an Wettkämpfen
- in § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist unter Abs. 2 Satz 2 geregelt, dass die Gemeinden die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr sicherzustellen haben, und dazu zählt aus Sicht der Stadt auch die Gewinnung und Ausbildung von Nachwuchskräften

Zur Information:

Herr André Schröder (Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt) hat Herrn Torsten Zugehör in einem Schreiben vom 12.02.2018 in Bezug auf die freiwilligen Leistungen folgendes mitgeteilt:

„Die Neufassung des Ausgleichsstockerlasses befindet sich nach wie vor in der Überarbeitung. Ich werde die Landesregierung in Kürze über den überarbeiteten Erlass unterrichten, anschließend wird er im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht werden. Da Mittelzentren wie die Lutherstadt Wittenberg zusätzliche Aufgaben im freiwilligen Bereich haben, wird der Erlass diesen Kommunen einen höheren Anteil an freiwilligen Leistungen zugestehen.“

Torsten Zugehör

Anlage:

Runderlass zum Ausgleichsstock